

Beitragsordnung SV Motor Wildau e.V.

§1 Zielsetzung

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen und Gebühren, die Regelungen des Mahnwesens und die diesbezügliche Zusammenarbeit zwischen den Abteilungen und dem Vorstand. Sie ist Bestandteil der Beitrittserklärung.

§2 Zuständigkeiten

1. Der vereinsbezogene Beitrag/ Grundbeitrag wird gemäß §9 Pkt. g) der Satzung des SV Motor Wildau e.V. von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

Er beträgt:

- bis zum 31.12.2016 25 € pro Mitglied und
- ab dem 01.01.2017 30 € pro Mitglied

und ist wie folgt an den Gesamtverein abzuführen:

Mitglieder per 01.01. 100% des Beitrages

neue Mitglieder vom 01.01. bis 30.06. 100% des Beitrages

neue Mitglieder vom 01.07. bis 31.12. 50% des Beitrages

Aufnahmegebühren und sonstige Gebühren werden vom erweiterten Vorstand vorgeschlagen.

2. Die Abteilungen des SV Motor Wildau regeln eigenverantwortlich gemäß dem Festlegungen der Finanzordnung Pkt. 2.1 die Höhe ihrer Mitgliedsbeiträge und deren Zahlweise.

2.1 Es gelten die jährliche, halb- und vierteljährliche Zahlweise in Absprache mit der üblichen Handhabung der Abteilung.

Eine jährliche Zahlung trotz abweichender Möglichkeit ist unschädlich.

2.2 Die Abteilung regelt und protokolliert eigenständig

folgende Beitragsangelegenheiten:

- Höhe des Beitrages
- Staffelung nach Alter bzw. sonstige Ermäßigungen (Auszubildende, Studenten, Übungsleiter, etc.)
- Zahlweise

Änderungen zu den Beitragsangelegenheiten sind mindestens vier Wochen vor der ersten davon betroffenen Beitragsfälligkeit von der Abteilung dem Schatzmeister zu zustellen und vom Vorstand in diese Beitragsordnung einzuarbeiten.

Der Vorstand erstellt und versendet nach den Vorgaben der Abteilungen kaufmännische Beitragsrechnungen, prüft den Zahlungseingang und überwacht das Mahnwesen.

Der Vorstand ist berechtigt, Ermäßigungen auf den Beitragsanteil gemäß §2.1 dieser Beitragsordnung zu gewähren.

§3 Beitragssätze

Die Beitragssätze der einzelnen Abteilungen sind als Anlage zu dieser Beitragsordnung schriftlich fixiert.

§4 Fälligkeit

Die Beitragspflicht beginnt mit dem Vereinseintritt.

Jahresbeiträge sind im jeweiligen Jahr per 15.02. fällig.

Bei Zahlung in halben Teilbeträgen ist die Fälligkeit der 15.02. sowie der 15.07. des Jahres.

Bei Zahlung in vierteljährlichen Teilbeträgen ist die Fälligkeit die Quartalsmitte (15.02., 15.05., 15.08., 15.11.).

Bei unterjährigen Vereinseintritten wird die nächste aktuelle Fälligkeit des Beitrages auf der Beitragsrechnung mitgeteilt.

§5 Zahlungsarten, Vereinskonto

Es sind nur bargeldlose Zahlungen auf das Konto des SV Motor Wildau zulässig:

Mittelbrandenburgische Sparkasse in Potsdam

IBAN: DE16 1605 0000 3666 0233 11

BIC: WELADED1PMB

§6 Zulässige Zahlungsarten und Gebühren

- SEPA-Lastschriftverfahren gebührenfrei
- Überweisung gebührenfrei

Die Kosten für Rücklastschriften trägt das Mitglied.

Die einmalige Aufnahmegebühr bei Vereinseintritt beträgt:

Mitglieder bis 17 Jahre: 5,00 €

Mitglieder ab 18 Jahre: 10,00 €

§7 Zahlungsver säumnisse, Mahnstufen

Der Schatzmeister hinterlegt im elektronischen Kassensystem folgende Mahnstufen:

1. Mahnung => 21 Tage nach Fälligkeit Mahngebühr 5€
2. Mahnung => 35 Tage nach Fälligkeit Mahngebühr 10 € sowie Ausschluss vom Training und Wettkämpfen

Der Vorstand löst den jeweiligen Schriftverkehr mit dem säumigen Mitglied aus und informiert zeitgleich den Abteilungsleiter der betroffenen Abteilung über die veranlasste Mahnstufe.

Der Vorstand informiert das säumige Mitglied bereits bei der ersten Mahnung über alle weiteren Mahnstufen eines fortgesetzten Zahlungssäumnis.

Das säumige Mitglied ist berechtigt, durch Vorlage entsprechender Nachweise gegenüber dem Vorstand einen plausiblen Hinderungsgrund darzulegen.

Über die Befreiung von Mahngebühren entscheidet der Vorstand nach Einzelfallprüfung.

§8 Ermäßigungen und Eintritte im laufenden Jahr

Der Vorstand stellt alle aktiven und passiven Ehrenmitglieder bezogen auf den Beitragsanteil nach §2.1 der Beitragsordnung des SV Motor Wildau in seiner jeweils gültigen Fassung ab dem 01.01.2012 beitragsfrei.

Vereinsmitglieder, die in zwei oder mehreren Abteilungen des SV Motor Wildau registriert sind, werden von der Zahlung des Beitragsanteils nach §2.1 der Beitragsordnung in der zweiten und jeder weiteren Abteilung befreit.

Die Anspruchsberechtigungen auf Ermäßigungen (außer für Ehrenmitglieder) werden durch die Abteilungen geprüft und an den Schatzmeister gemeldet.

Für Eintritte im laufenden Jahr vermerkt die Abteilung auf dem Aufnahmeantrag den zu erhebenden anteiligen Jahresbeitrag.

§9 Datenschutz

Die Beitrags-, Gebühren- und Umlagenerhebung sowie die Mitgliederverwaltung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Die personenbezogenen Daten der Mitglieder werden nach dem Bundesdatenschutzgesetz gespeichert und verarbeitet.

§10 Inkraftsetzung

Diese Beitragsordnung wurde nach der Mitgliederversammlung vom 16.03.2016 auf der erweiterten Vorstandssitzung am 13.04.2016 in der vorliegenden Fassung beschlossen und zur Bestätigung an die Mitgliederversammlung im März 2017 empfohlen.

Der Vorstand wird vorläufig ermächtigt, bis zu dieser Beschlussfassung nach den Festlegungen dieser Beitragsordnung zu verfahren.

Wildau, 13.04.2016
